Marktgemeindeamt Offenhausen
Pol. Bezirk Wels-Land, OÖ.
Gemeindeplatz 1, 4625 Offenhausen
Zl.: 851-0-2010 Offenhausen, am 30.12.2024

Telefon: + 43 (7247) 6155
Telefax: + 43 (7247) 6510 – 21
http://www.offenhausen.at

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 94 Abs. 2 - 4 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novellen 2002 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Offenhausen in seiner Sitzung am 09. Dezember 2009 eine neue Kanalgebührenordnung wie folgt erlassen hat:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 09. Dezember 2009 mit der eine neue Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Offenhausen erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 idgF. und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 idgF. wird verordnet:

§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.
Für die Benützung des gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes ist eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die Kanalanschlussgebühr, wie auch die Kanalbenützungsgebühr ist vom Grundeigentümer zu entrichten. Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer.

Die Gemeinde kann für gewerbliche Betriebsstätten privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr und der Kanalbenützungsgebühr im Sinne des OÖ. Abwasserentsorgungsgesetzes vereinbaren.

§ 2
Ausmaß der Anschlussgebühr

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt (ab 01.01.2025 lt. GR-Beschluss) je m² der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2, € 29,23 mindestens aber € 4.724,50.

2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Zu- und Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der

Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse (Mansarden), Dachräume und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützbar ausgestattet sind. Freistehende Nebengebäude mit einer bebauten Fläche von weniger als 10 m² bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.
Überdachte Terrassen und Balkone werden, soweit sie mindestens an einer Seite nicht abgeschlossen sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen und bleiben daher außer Betracht.
Gewerblich genutzte Freiflächen, deren Entwässerung in den örtlichen Kanal abgeleitet werden, sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Zu- und Abschläge hat nach Maßgabe der bebauten Flächen im Sinne dieses Absatzes zu erfolgen. Lediglich dann, wenn in einem Gebäudeteil oder Stockwerk nicht eine Mehrzahl von Räumen und dazugehörigen Nebenräume, sondern lediglich ein einzelner Raum zur Ermittlung des Ab- oder Zuschlages zugrunde zu legen ist, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Für die Beurteilung des Begriffes "Nutzfläche" sind die Bestimmungen des §1 Abs. 2 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 7/1968, sinngemäß anzuwenden. Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage dazu.

Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:

a) Für alle freistehenden oder angebauten Betriebs-, Werkstätten-, Lager- und Nebengebäuden, soweit von diesen keine anderen als Oberflächenwässer anfallen, 80 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche.
b) Für Fleischhauereien, Steinmetzbetriebe, Gerbereien, Lederfärbereien, Gast- und Schankbetriebe, Bäckereien, KFZ-Werkstätten, Arzt-Ordinationen und Friseurbetriebe (also für Gewerbebetriebe, die die Abwasserbeseitigungsanlage überdurchschnittlich belasten) wird für die rein betrieblich bebaute Fläche ein Zuschlag von 20 % festgelegt.
c) Für die rein privaten Zwecken dienenden Flächen in den unter lit. b angeführten Liegenschaften wird kein Zuschlag verrechnet.
d) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden können, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundflächen des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.
e) Für Nebengebäude, die privaten Abstellzwecken dienen und von denen Waschwässer anfallen, 50% Abschlag von der Berechnungsfläche. Werden Nebengebäude jedoch für andere Zwecke verwendet, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage hiefür nach den übrigen Bestimmungen dieser Kanalgebührenordnung vorzunehmen. Für nicht gewerblich genutzte Garagen und für Schutzräume wird keine Anschlussgebühr eingehoben.
f) Für Hofflächen, Vorplätze, Tankstellen, Manipulationsflächen und ähnlichen, 80 v.H. Abschlag von der Verrechnungsfläche, so ferne sie unmittelbar an das Kanalnetz angeschlossen sind.
g) Für alle Gebäude, baulich angeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräume, die ausschließlich gewerblichen Lagerzwecken dienen, wird ein 60 %-iger Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt, soweit von diesen keine anderen als

Oberflächen- bzw. Dachabwässer anfallen. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

h) Für Veranstaltungssäle und -hallen wird ein Abschlag von 50 % der Saalfläche festgelegt.

i) Für Schwimmbäder die fest mit der Erde verbunden sind (zB betonierte, bzw. PVC-Schwimmbäder) und einen mittelbaren bzw. unmittelbaren Anschluss an das Kanalsystem aufweisen, wird generell pro Quadratmesser Wasseroberfläche ein Quadratmeter verbaute Fläche zur Bemessungsgrundlage der Kanalanschlussgebühr hinzugerechnet.

3) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 ist es, sofern nicht Zu- oder Abschläge im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu berechnen sind, gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.

4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

5) Bei unbebauten Grundstücken beträgt die Kanalanschlussgebühr 50 % der Kanalmindestanschlussgebühr gemäß § 2 Ziffer 1, welche einer bebauten Fläche von 75 m² entspricht.

6) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Anschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen;

b) Wird auf einem Grundstück anstelle eines abzutragenden Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist hierfür bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet worden und tritt gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ein, so ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr im Ausmaß der Überschreitung der damaligen Bemessungsgrundlage bzw. der damaligen Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche zu entrichten.

c) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau oder einer Änderung in der Benützungsart, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage bzw. der damaligen Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche gem. Abs. 2 gegeben ist.

d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt, jedoch ist in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr neu zu berechnen.

7) Die Grundstückseigentümer und allfälligen Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 4 Wochen nach Eintritt dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Offenhausen

schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Mitteilung, wird seitens der Marktgemeinde Offenhausen ein baupolizeiliches Überprüfungsverfahren gemäß OÖ. Bauordnung gestartet.

§ 3
Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten, wenn der für sie vorgesehene Bauabschnitt begonnen wird. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes mittels Bescheid vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren, dass die von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung vom Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4
Valorisierung

Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz und ist in der vollen Höhe fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Verordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

§ 5
Ratenzahlung

Im Falle eines Antrages auf Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung hat der Gemeindevorstand die Bestimmungen des § 159 der O.ö. Landesabgabenordnung 1996, LGBl. Nr. 107, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6
Kanalbenützungsgebühren

1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Benützungsgebühr der angeschlossenen Grundstücke baut auf zwei Bemessungsgrundlagen auf, und zwar:

a) die Bemessungsgrundlage 1 (jedoch ohne Fläche der Schwimmbäder gem. § 2 i) wird nach der lt. § 2 ermittelten bebauten Fläche einschließlich der Zu- und Abschlagsprozente festgelegt. Je m² bebauter Fläche wird (ab 01.01.2025 laut GR-Beschluss) ein jährlicher Betrag von € 2,24 festgelegt (dieser Gebührenanteil entspricht einer Art „Grundgebühr“).
b) Zusätzlich zur Bemessungsgrundlage 1 kommt die Bemessungsgrundlage 2 nach dem jeweiligen Wasserverbrauch. Die Gebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt (ab 01.01.2025 laut GR-Beschluss) € 2,010.
c) Der Wasserverbrauch wird nach der Belastungseinheitentabelle lt. Beilage 1 ermittelt. Die Ermittlung der Belastungseinheiten hat sich nach den tatsächlichen Verhältnissen zu richten. Diese werden von der Gemeinde Offenhausen jährlich festgestellt, Stichtag ist der 1.1. eines jeden Jahres.
d) Über Verlangen der Gemeinde ist auf Kosten des Eigentümers, der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke, ein amtlich geeichter und der Gemeinde zur Überprüfung und Ablesung zugänglicher Wassermesser einzubauen. In diesem Fall wird die Gebühr nach lit. b nach dem gemessenen Wasserverbrauch ermittelt.
e) Die jährliche Mindestbenützungsgebühr muss der Höhe nach zumindest der Bereitstellungsgebühr nach § 7 dieser Verordnung entsprechen (ab 01.01.2025 laut GR-Beschluss) pro m² Grundstücksfläche mindestens € 0,66).

2) Die Eigentümer der nicht an den Kanal angeschlossenen Objekte, welche ihre Senkgrubeninhalte durch den gemeindeeigenen Grubendienst entsorgen lassen, haben einerseits die im § 6 Ziffer 1 festgelegte Benützungsgebühr zu entrichten. Zusätzlich ist ein jährlicher Pauschalbetrag von € 57,23 zu bezahlen. Eigentümer, welche nicht an den Kanal angeschlossen sind und ihre häuslichen Abwässer durch eine mechanische Kleinkläranlage entsorgen, haben pro m³ Abfuhr € 15,26 mindestens aber € 152,62 pro Jahr zu bezahlen.
Wird die Entsorgung der häuslichen Abwässer selbst durchgeführt oder durch einen Grubendienst veranlasst, so beträgt die Gebühr für die Fäkalienübernahme in der gemeindeeigenen Kläranlage für Senkgrubeninhalte € 4,20 pro m³ und für Fäkalien aus mechanischen Kleinkläranlagen € 8,40 je m³.

3) Als Grundlage für die Meldung einer Person (BE) beim an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Objekt dient das Melderegister der Marktgemeinde Offenhausen zum Zeitpunkt der Quartalsvorschreibung.

§ 7
Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
Als angeschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn der für den Anschluss in Betracht kommende Kanalstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

§ 8
Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr errechnet sich für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Grundstücksfläche in Quadratmeter.
Der Einheitssatz beträgt (ab 01.01.2025 laut GR-Beschluss) € 0,66/m² der Grundstücksfläche.

§ 9
Entstehen des Abgabenanspruches

1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz in der vollen Höhe fällig.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der betreffenden Bauten. Unabhängig von der Entstehung des Abgabenanspruches hat der Grundeigentümer die Fertigstellung des Bauwerkes oder Änderungsbaues der Marktgemeinde Offenhausen binnen zwei Wochen bekannt zugeben.

3) Die Kanalbenützungsgebühr lt. § 6 Ziffer 1 ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Kanalbenützungsgebühr lt. § 6 Ziffer 2 wird am 1.7. für das 1. Halbjahr und am 1.1. für das 2. Halbjahr im Nachhinein vorgeschrieben.

4) Die Bereitstellungsgebühr wird erstmalig ab 1.1.2005 eingehoben.
Diese Verpflichtung endet mit der Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.
Erfolgt der Baubeginn bzw. die Anzeige über den Baubeginn oder die Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage während des Jahres, so wird die jährliche Bereitstellungsgebühr anteilig verrechnet.
Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilsmäßige Bereitstellungsgebühr ab dem Monat zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt und endet mit jenem Monat, das dem Baubeginn oder der erfolgten Einleitung der Abwässer in die Kanalisationsanlage folgt.

5) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Marktgemeinde Offenhausen, diese Anzeige kann auch

durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei der Eigentumsübertragung haften jedoch die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber bereits fällig gewordenen Gebühren, zur ungeteilten Hand.

§ 10
Umsatzsteuer

In sämtlichen Gebührensätzen dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 11
Privatrechtliche Vereinbarung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2010.

Mit dieser Verordnung treten alle bisherigen Regelungen hinsichtlich der Kanalanschlussgebühren und der Kanalgebühren, der Kanalgebührenordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Martina Schmuckermayer

Belastungseinheitentabelle